Gebührentarif Friedhofwesen

Gestützt auf den Rahmentarif für Gebühren zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh wird folgender **Gebührentarif** erlassen:

1. Grab- und Bestattungsgebühren

	Erdbestattungsgrab				Urnengräber					Gemeinschaftsgräber						Engelskindergrab				
	Erwachsene			Kinder bis 10 Jahre Erwa		chsene	ne Familien		Kinder		Wiese		Gruft		Kinder Wie- se		Holzsarg		Urne	
Grabaushub	Fr.	1'100	Fr.	750	Fr.	350	Fr.	350	Fr.	300	Fr.	450	Fr.	400	Fr.	300	Fr.	300	Fr.	250
Holzkreuz	Fr.	100	Fr.	100	Fr.	100	Fr.	100	Fr.	100	Fr.		Fr.		Fr.	-:-	Fr.		Fr.	
Grabeinfassung	Fr.	200	Fr.	150	Fr.	200	Fr.	240	Fr.	200	Fr.		Fr.		Fr.	-:-	Fr.		Fr.	
Anbringen eines	Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	150	Fr.	150	Fr.	150	Fr.		Fr.	
Namensschildes																				

2. Platzgeld

	Erdbestatt	tungsgrab		Urnengräber		G	emeinsch	aftsgrä	iber	Engelsk		indergrab		
	Erwachsene	Kinder bis 10 Jahre	Erwachsene	Familien	Kinder	Wiese	Gru	uft	Kinder Wie- se	Hol	Holzsarg		Urne	
Auswärtige *	Fr. 1'200	Fr. 600	Fr. 1'200	Fr. 1'500	Fr. 600	Fr. 500	- Fr. 5	500	Fr. 500	Fr.	500	Fr.	500	

^{*} Massgebend ist der Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes

3. Benützungsgebühr Aufbahrungshalle (ohne Bestattung auf dem Friedhof Lützelflüh)

◆ Auswärtige Fr. 50.00 pro Tag

4. Grabunterhalt durch die Gemeinde nach Art. 37 des Friedhofreglementes

Erwachsenengräber (Erdbestattung)

Fr. 5'000 .-- für einfache Bepflanzung

Fr. 6'500.-- für Standardbepflanzung

Fr. 10'000.-- für aufwendige Bepflanzung

Urnen- und Kindergräber

Fr. 4'000.-- für Standardbepflanzung

Fr. 6'000.-- für aufwendige Bepflanzung

5. Bestimmungen

- 5.1. Der Gemeinderat legt die Platzgelder bei Verstorbenen, welche im Zeitpunkt des Todes den zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Lützelflüh hatten, bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen, wie folgt fest:
 - Bis 4 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde in den letzten 20 Jahren: kein Erlass
 - Bis 8 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde in den letzten 20 Jahren: ¼-Erlass des Platzgeldes
 - Bis 12 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde in den letzten 20 Jahren: 1/2-Erlass des Platzgeldes
 - Bis 16 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde in den letzten 20 Jahren: Vollständiger Erlass des Platzgeldes

Für Betagte, welche im Zusammenhang mit einem Heimeintritt den Wohnsitz verlegen (Ausnahmefälle), gilt ebenfalls die vorerwähnte Regelung.

5.2. Dieser Tarif tritt auf den 1.7.1999 in Kraft (GRB Nr. 342 vom 28.6.1999).

Lützelflüh, im Juli 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Sekretär:

sig. sig.

M. Flückiger H. Hofer

Im vorstehenden Gebührentarif sind sämtliche Änderungen, die bis am 08.01.2024 beschlossen wurden, enthalten.